



Urlaubsanspruch während der Elternzeit

Beurteilung Urlaubsanspruch nach § 17 Abs. 1 BEEG und § 17 MuSchG

In den Zeiten aller mutterschutzrechtlicher Beschäftigungsverbote (werden von Arzt oder Arbeitgeber ausgesprochen) besteht ein durchgehender Urlaubsanspruch für Arbeitnehmerinnen gem. § 17 MuSchG. Während der Elternzeit entsteht ebenfalls ein Urlaubsanspruch, dieser ist jedoch – im Gegensatz zum MuSchG - gemäß § 17 Abs. 1 BEEG abdingbar:

„Der Arbeitgeber kann den Erholungsurlaub, der dem Arbeitnehmer oder der Arbeitnehmerin für das Urlaubsjahr zusteht, für jeden vollen Kalendermonat der Elternzeit um ein Zwölftel kürzen.“

Bitte beachten Sie, dass es in dem Fall aber eine zugangsbedürftige Willenserklärung bedarf! Es ist empfehlenswert, sich den Zugang des Schreibens über die Kürzung desurlaubes von dem Arbeitnehmer quittieren zu lassen.

Kündigt der Arbeitnehmer das Arbeitsverhältnis zum Ende der Elternzeit, steht ihm ein Urlaubsabgeltungsanspruch zu. Der Zugang des o.g. Schreibens muss dem Arbeitnehmer folglich vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses zugehen, andernfalls ist eine Kürzung ausgeschlossen.



Arbeitgebererklärung über Urlaubsanspruchskürzung während Elternzeit

Sehr geehrte Frau ,

hiermit teilen wir Ihnen mit, dass wir Ihnen für den Zeitraum der Elternzeit keinen (anteiligen) Urlaub gewähren werden. Folglich machen wir von unserem Recht auf Kürzung des Urlaubsanspruchs gemäß § 17 Abs. 1 BEEG Gebrauch. Ein Anspruch auf Urlaubsabgeltung besteht insoweit ebenfalls nicht.

Dieses Schreiben wird zur Personalakte genommen.

Mit freundlichen Grüßen

Ort/Datum/Unterschrift Arbeitgeber

Entgegengenommen

Ort/Datum/Unterschrift Arbeitnehmer

§ 17 Urlaub - Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG)

(1) Der Arbeitgeber kann den Erholungsurlaub, der dem Arbeitnehmer oder der Arbeitnehmerin für das Urlaubsjahr zusteht, für jeden vollen Kalendermonat der Elternzeit um ein Zwölftel kürzen. Dies gilt nicht, wenn der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin während der Elternzeit bei seinem oder ihrem Arbeitgeber Teilzeitarbeit leistet.

(2) Hat der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin den ihm oder ihr zustehenden Urlaub vor dem Beginn der Elternzeit nicht oder nicht vollständig erhalten, hat der Arbeitgeber den Resturlaub nach der Elternzeit im laufenden oder im nächsten Urlaubsjahr zu gewähren.

(3) Endet das Arbeitsverhältnis während der Elternzeit oder wird es im Anschluss an die Elternzeit nicht fortgesetzt, so hat der Arbeitgeber den noch nicht gewährten Urlaub abzugelten.

(4) Hat der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin vor Beginn der Elternzeit mehr Urlaub erhalten, als ihm oder ihr nach Absatz 1 zusteht, kann der Arbeitgeber den Urlaub, der dem Arbeitnehmer oder der Arbeitnehmerin nach dem Ende der Elternzeit zusteht, um die zu viel gewährten Urlaubstage kürzen.